

Abs. ....  
.....  
.....

Senatsbildungsverwaltung  
Personalstelle  
Flottenstraße 28 - 42  
  
13407 Berlin

.....  
(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 17. Juni 2004 – BVerwG 34.02 – hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000 befugt sind, auf der Grundlage der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (BVerfGE 99, 300 <321 ff. zu C.III.3>) den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Gehaltszahlungen zu verurteilen, soweit die gesetzlich bestimmte Besoldung nicht den konkreten Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (BVerfGE 99, 300 <321 ff. zu C.III.3.>) entspricht. Gleichzeitig ist es davon ausgegangen, dass die Höhe des Familienzuschlags seit dem 1. Januar 2000 nicht in jedem Fall den Anforderungen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Aus diesem Grund wurde der Dienstherr des Klägers insoweit zur Nachzahlung verurteilt als die dem Beamten für sein drittes Kind gewährten Zuschläge nicht einmal einen Abstand von 15 v.H. zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf aufweisen.

Aus diesem Grund lege ich vorsorglich

### **Widerspruch**

gegen die Festlegung der Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags für mein drittes Kind (*bzw. viertes, fünftes ...*) für die Zeit seit dem ..... (*seit Beginn des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 3 oder höher, frühestens aber seit dem 1. Januar 2000*) ein und verlange insoweit die Nachzahlung als die mir für mein drittes Kind (*bzw. viertes Kind, fünftes Kind ...*) gewährten Zuschläge nicht einmal einen Abstand von 15 v.H. zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf aufweisen.

Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)